



DRSC e. V. • Joachimsthaler Str. 34 • 10719 Berlin

Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
per Email: Pillar2@bmf.bund.de

Präsidium

Telefon: +49 (0)30 206412-11
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Berlin, 25. Oktober 2024

Kopie an: Dr. Jan Techert
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStGANpG) – Ergänzung zur DRSC-Stellungnahme vom 14. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

ergänzend zu unseren Anmerkungen zu Art. 1 Abs. 6 und Abs. 14 MinStAnpG-Disk-E (Änderung der §§ 50 Abs. 1 Nr. 3 und 82 Abs. 1 Satz 6): Aktivierungswahlrechte vom 14. Oktober 2024 möchten wir die **Wichtigkeit einer Umsetzung der geplanten Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG bereits im Jahr 2024** erneut betonen und wie folgt begründen.

Für die Berücksichtigung von Steuergesetzesänderungen im handelsrechtlichen Konzernabschluss sind die Vorschriften des DRS 18 *Latente Steuern im Konzernabschluss* heranzuziehen. Dies gilt aufgrund der Ausstrahlwirkung grundsätzlich auch für den Jahresabschluss. Gemäß Tz. 46 des DRS 18 sind bei der Bewertung latenter Steuern Gesetzesänderungen zu berücksichtigen, **sobald die maßgebliche gesetzgebende Körperschaft die Änderung verabschiedet hat**. Aufgrund des hierbei geltenden Stichtagsprinzips wäre die Änderung des MinStG nur zu berücksichtigen, wenn der Bundesrat dieser Gesetzesänderung bis spätestens 31. Dezember 2024 zugestimmt hat.

Nach unserem Kenntnisstand ist eine Zustimmung des Bundesrats zum MinStGANpG im Jahr 2024 nicht zu erwarten. Folglich müssen Unternehmen, die ihren handelsrechtlichen Jahres- bzw. Konzernabschluss per 31. Dezember 2024 aufstellen, die derzeit geltende Regelung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG anwenden. Danach sind bei der Bestimmung des effektiven Steuersatzes eines Steuererhebungsgebiets die Auswirkungen von Ansatz- und Bewertungsanpassungen auf einen latenten Steueranspruch nicht zu berücksichtigen. Aus dieser Formulierung des Gesetzestextes lässt sich u.E. nicht eindeutig ableiten, dass eine Nichtausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 274

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

Abs. 1 Satz 2 HGB unter die gemeinten Ansatz- und Bewertungsanpassungen fällt. Insofern eröffnet die Regelung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG einen Interpretationsspielraum.

Dieser Interpretationsspielraum wird jedoch durch die Gesetzesmaterialien unmissverständlich ausgeräumt: Gemäß Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu § 79 Abs. 1 Min-BestRL-UmsG-E (Drucksache 20/8668) darf ein Überhang an aktiven latenten Steuern für Zwecke der Mindestbesteuerung nicht in die Berechnung der effektiven Steuerlast einbezogen werden, sofern dieser Überhang in Anwendung des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Handelsbilanz nicht angesetzt wird. Für die Bilanzierung zum 31. Dezember 2024 würde daher Folgendes gelten:

1. Unternehmen, die das Aktivierungswahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht in Anspruch genommen und folglich keine aktiven latenten Steuern angesetzt haben, würden gezwungen sein, bei der Berechnung der Rückstellung für die Mindeststeuer per 31. Dezember 2024 die nicht aktivierten latenten Steuern unberücksichtigt zu lassen. Eine andere Vorgehensweise würde dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sowie den Regelungen in DRS 18 entgegenstehen.
2. Unternehmen, die „vorbeugend“ vor der Erstanwendung des MinStG, d.h. bereits im Jahr 2023, aktive latente Steuern angesetzt haben, werden ihre Bilanzierungsmethode vor dem Hintergrund des Stetigkeitsprinzips nicht im Jahr 2024, sondern erst im Jahr 2025 ändern können, da der dafür zwingend notwendige Grund – die Ergänzung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG durch das MinStGANpG – erst 2025 vorliegen wird.

Petitum:

Sofern die Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG weder im Rahmen des MinStGANpG noch im Rahmen einer anderen geeigneten Gesetzesinitiative im Jahr 2024 vollzogen werden kann, plädieren wir dafür, im Vorgriff der gesetzlichen Änderung durch das MinStGANpG in einem BMF-Schreiben, das 2024 veröffentlicht wird, festzuhalten, dass es sich bei der geplanten Ergänzung um eine Klarstellung und nicht um eine Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG handelt.

Dies würde zwar die bestehende Unsicherheit für die bilanzierenden Unternehmen sowie für die Abschlussprüfer nicht vollumfänglich ausräumen, jedoch u.E. deutlich reduzieren.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen Ihnen Olga Bultmann (bultmann@drsc.de) oder wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Lanfermann
Präsident

Prof. Dr. Sven Morich
Vizepräsident